



1306

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Sür-
fürstl. Sächs. Reichs-Stadt Görlitz, fügen durch diesen
öffentlichen Anschlag Jedermänniglich zu wissen, welchergestalten man vermer-
ken will, daß böshaft und gottlos gesinnte Menschen sich erfrechen, verschiedene
Diebereyen und nächtliche Einbrüche vorzunehmen, und dadurch ihren Nächsten unverantwort-
lich um das Seine zu bringen, Wir aber diesem einreißenden Uebel möglichstermaassen zu steuern
und das Publicum, so viel es sich nur thun lassen will, sicher zu stellen, vor Unsere Obrigkeit-
liche Sorgfalt erkennen.

Nachdem wir nun diesfalls verschiedene Veranstellungen zu treffen vor nöthig erachtet,
und unter andern, daß Niemand des Abends nach dem Seiger-Schlag 10. Uhr ohne Laterne
auf denen Gassen sich finden lassen, wiedrigenfalls aber, daß er ohne Ansehen der Person auf die
Wache gebracht werden solle, zu verfügen und zu untersagen vor gut befunden haben; So
wollen Wir, solches hierdurch zu gebührender Befolgung, und Verhütung eines jeden Contra-
venientens Schadens und Nachtheils, Jedermänniglich bekannt machen, und, damit sich Nie-
mand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, diese Anordnung gedruckt sowohl an den gewöhn-
lichen öffentlichen Orten als an denen Stadt-Thoren affigiren lassen.

Urkundlich ist dieser Anschlag mit Unserm und gemeiner Stadt Insiegel bedruckt worden.
So geschehen Görlitz, den 10. Jul. 1770.

Handwritten text from the reverse side of the page, including the words "Sinter N", "Nr 50", "Siam", "in 18", "aber", "Aber", and "Al".



Faint, illegible handwritten text covering the majority of the page, likely bleed-through from the reverse side.



Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7